

▶ Personal

Ausbildungsvertrag online – in München geht das bald...

| Kanzleien im Kammerbezirk München sollen schon bald komfortabler Ausbildungsverträge einreichen können. Mit einem eigenständigen Online-System können auszubildende Anwälte die Vertragsdaten online eingeben, das vollständige Dokument ausdrucken und dann an die Kammer schicken (www.iww.de/s1755). |

Das von der DATEV eG entwickelte Online-Projekt wird von der Anwaltskammer München als Pilotkammer begleitet. Die Kammer profitiert ebenso davon, dass die online eingegebenen Vertragsdaten automatisch an die Kammer übermittelt werden und nicht mehr einzeln eingetragen werden müssen. Für den Anwalt selbst vereinfacht sich der Ausfüllprozess.

PRAXISTIPP | Kürzlich hat der DAV seine neue Ausbildungskampagne „Ein Job für kluge Köpfe“ gestartet (www.iww.de/s1756). Kanzleien können sich kostenlos Werbematerial zur Kampagne bestellen, in der Kanzlei oder auf Veranstaltungen auslegen und für den Beruf werben.

↘ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Ausbildung in Kanzlei: So kann sie verkürzt werden, AK 18, 48
- Aktuelle Ausbildungsstatistik des DAV zu den Rechtsberufen (2017): www.iww.de/s1757

▶ Fristberechnung

Ist Silvester einem gesetzlichen Feiertag gleichzustellen?

| Am 31.12. eines jeden Jahres begegnet man an vielen Nachtbriefkästen von Gerichten Rechtsanwältinnen, die schnell noch zum Jahresende ablaufende Fristen mit einer Klage unterbrechen wollen. Aber laufen an Silvester wirklich Fristen ab, oder ist Silvester ggf. einem gesetzlichen Feiertag gleichzustellen, mit der Folge, dass die Fristen erst am nächsten Arbeitstag, also am 2.1. des folgenden Jahres ablaufen würden? Mit der Frage hat sich jetzt der BFH im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde auseinandergesetzt. |

Der BFH hat die Frage verneint (20.3.18, III B 135/17, Abruf-Nr. 201375). Silvester ist kein gesetzlicher Feiertag. Eine Gleichstellung des 31.12. mit gesetzlichen Feiertagen sei abzulehnen. Sie würde bei Fristberechnungen die Frage aufwerfen, inwieweit sie auf andere Tage zu übertragen ist, die ebenfalls arbeitsfrei sind, ohne gesetzlicher Feiertag zu sein.

Es folgt insbesondere aus dem BGH-Urteil in NJW 15, 2666 nichts anderes. Denn das betraf keine Fristenberechnung, sondern die Vorwirkung „demnächstiger“ Zustellung der Klageschrift; eine vorwerfbare (!) Verzögerung von mehr als 14 Tagen wurde verneint, weil die Einzahlung des Kostenvorschusses an Wochenend- und Feiertagen sowie am Heiligabend und Silvester nicht erwartet werden könne.

Pilotprojekt



INFORMATION
iww.de/s1756



IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 201375